

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottolie Hebein
Telefon +43 (1) 514 33 501165
Fax 0171015731207
e-Mail Ottolie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112600/0004-I/4/2008

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über den sicheren Umgang mit Chemikalien zum Schutz des Menschen und der Umwelt (Chemikaliengesetz 2008 – ChemG 2008);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 23. März 2008)**

Zu dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erstellten und mit Note vom 1. Februar 2008 unter der Zahl BMLFUW-UW-1.2.2/0120-V/2/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über den sicheren Umgang mit Chemikalien zum Schutz des Menschen und der Umwelt (Chemikaliengesetz 2008 – ChemG 2008), erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

18.03.2008

Für den Bundesminister:
Mag. Gerhard Wallner
(elektronisch gefertigt)

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottile Hebein
Telefon +43 (1) 514 33 501165
Fax 01514335901165
e-Mail Ottile.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112600/0004-I/4/2008

Betreff: Zu GZ BMLFUW-UW-1.2.2/0120-V/2/2007 vom 1. Februar 2008
Entwurf eines Bundesgesetzes über den sicheren Umgang mit
Chemikalien zum Schutz des Menschen und der Umwelt
(Chemikaliengesetz 2008 – ChemG 2008);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 23. März 2008)

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, zu dem mit Note vom 1. Februar 2008 unter der Geschäftszahl BMLFUW-UW-1.2.2/0120-V/2/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über den sicheren Umgang mit Chemikalien zum Schutz des Menschen und der Umwelt (Chemikaliengesetz 2008 – ChemG 2008), wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der Zielsetzungen des gegenständlichen legistischen Vorhabens ist zunächst aus Sicht der vom Bundesministerium für Finanzen wahrzunehmenden haushaltrechtlichen Zuständigkeit zum vorliegenden Begutachtungsentwurf Nachfolgendes anzumerken: Der Vollziehungsklausel gemäß § 65 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs ist zu entnehmen, dass mit der Vollziehung des § 8 Abs. 3 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut wird, welcher demgemäß bestimmte umweltrelevante Informationen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln haben wird. Da in diesem Zusammenhang weder den Erläuterungen noch der Darstellung der finanziellen Auswirkungen des vorliegenden legistischen Vorhabens ein Hinweis auf allfällige Kosten zu entnehmen ist, wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen davon ausgegangen, dass der diesbezüglich anfallende Aufwand des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit aus den zur Verfügung stehenden Mitteln bedeckt werden kann.

Weiters weist das Bundesministerium für Finanzen darauf hin, dass der vorliegende Gesetzesentwurf Informationsverpflichtungen für Unternehmen enthält. Die daraus resultierenden Verwaltungskosten sind gemäß § 14a Bundeshaushaltsgesetz (BHG) in Verbindung mit den Richtlinien des Bundesministers für Finanzen zur Anwendung des Standardkostenmodells (Standardkostenmodell-Richtlinien), BGBl. II Nr. 233/2007, zu ermitteln, darzustellen und zu dokumentieren. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird daher ersucht, die Ermittlung, Dokumentation und Darstellung dieser Verwaltungskosten vorzunehmen und dem Bundesministerium für Finanzen vor der Setzung weiterer Schritte im legistischen Prozess zu übermitteln. In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf hingewiesen, dass gemäß den vorzitierten Rechtsnormen die Dokumentation der Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen in der Datenbank BRIT zu erfolgen hat.

Entsprechend dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 6. November 2007, GZ BKA-600.824/0005-V/2/2007, betreffend Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben, wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen ferner angeregt, im Vorblatt des gegenständlichen legistischen Vorhabens eine Überschrift „Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen“ sowie entsprechende Erläuterungen aufzunehmen.

Schließlich wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass das Zollrecht der Europäischen Union vermutlich im Laufe des Jahres 2009 in einer modernisierten Form in Kraft treten wird, wodurch sich auch einige Begrifflichkeiten ändern werden. Beispielsweise wird die Differenzierung in Freizonen und Freilager – auf die der vorliegende Gesetzesentwurf Bezug nimmt – aufgehoben werden. Ferner wird das Zollrechts-Durchführungsgesetz, auf das im Entwurf ebenso Bezug genommen wird, einer Totalrevision und Neuverlautbarung unterzogen werden. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft möge daher in Evidenz halten, dass eine diesbezügliche Novellierung des vorliegenden legistischen Vorhabens voraussichtlich spätestens in der ersten Jahreshälfte 2009 nötig sein wird.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

18.03.2008

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)